



## Zentrale Beratungsstelle „Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF III)

ARBEITSHILFE NR. 5

SACHSTAND 01.01.2021

### Aufenthaltssicherung durch Beschäftigung: Erteilungsvoraussetzungen für verschiedene Aufenthaltstitel

#### Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.  
Fachbereich Projektentwicklung  
**Projekt ZBS AuF III**  
Knappsbrink 58  
D - 49080 Osnabrück

E-Mail: [zbs-auf@caritas-os.de](mailto:zbs-auf@caritas-os.de)  
Internet: <http://www.zbs-auf.info>

#### Impressum:

[www.caritas-os/impressum.de](http://www.caritas-os/impressum.de)

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Die Inhalte dieser Information geben die Rechtsauffassung der Verfasser wieder und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Das Dokument wird analog zu aktuellen Rechtsentwicklungen aktualisiert Bitte nutzen Sie daher stets die neuste Versionen des Dokuments, das auf unserer Website zu finden ist.

Dieses Informationsangebot wird gefördert durch



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



<b>Aufenthaltstitel</b> NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	<b>Pass und Identitätsklärung erforderlich?</b>	<b>Ausreichender Wohnraum erforderlich?</b>	<b>weitere wesentliche (ordnungs- rechtliche) Voraussetzungen</b>
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (NE bei 3 Jahren Voraufenthalt)</b>	Passpflicht mit GFK-Pass erfüllt; Identität geklärt	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	Ggf. Mitteilung des BAMF, dass Voraussetzungen für Widerruf /Rücknahme nicht vorliegen (vgl. FAQ 7.1); Gründe der öffentl. Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (NE bei 5 Jahren Voraufenthalt)</b>	Passpflicht mit GFK-Pass erfüllt; Identität geklärt	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	Ggf. Mitteilung des BAMF, dass Voraussetzungen für Widerruf /Rücknahme nicht vorliegen (vgl. FAQ 7.1); Gründe der öffentl. Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
<b>§ 26 Abs. 4 AufenthG (NE)</b>	Ja	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	AE muss eine Beschäftigung erlauben; Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
<b>§ 9a AufenthG Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU</b>	Ja	Ja, für alle zusammenlebenden Familienmitglieder	Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stehen nicht entgegen
<b>§ 19d Abs. 1a AufenthG (AE)</b>	Ja	Ja, für Antragstellenden	Keine Terrorismusbezug; keine strafrechtl. Verur- teilung in best. Umfang
<b>§ 19d Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Ja	Ja, für Antragstellenden	Keine Täuschung der Ausländerbehörde etc.; keine Verhinderung der Abschiebung; kein Terrorismusbezug; keine strafrechtl. Verur- teilung in best. Umfang

<b>Aufenthaltstitel</b> NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	<b>Pass und Identitätsklärung erforderlich?</b>	<b>Ausreichender Wohnraum erforderlich?</b>	<b>weitere wesentliche (ordnungs- rechtliche) Voraussetzungen</b>
<b>§ 25a Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Abschiebung war nicht wegen falscher Angaben/ Täuschung unmöglich; keine Zweifel an der Verfassungstreue
<b>§ 25b AufenthG (AE)</b>	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Abschiebung war nicht wegen falscher Angaben /Täuschung od. fehlender Mitwirkung unmöglich; kein Ausweisungs- interesse weg. Straftaten; Verfassungstreue
<b>§ 25 Abs. 5 AufenthG (AE)</b>	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Ausreise ist unverschuldet aus rechtl. oder tatsächl. Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen
<b>§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (AE)</b>	Ja; es kann aber hiervon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S.2 AufenthG)	Nein	Ausreise muss wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls eine außergewöhnliche Härte sein
<b>§ 23a AufenthG (AE) nach Härtefalleingabe</b>	Nein	Nein	Keine Annahme der Eingabe durch Härtefallkommission bei - erheblichen Straftaten - Dublin III - Fällen - Abschiebungshaft - i.d.R. wenn Abschie- bungstermin feststeht

<b>Aufenthaltstitel</b> NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	<b>weitere (sozialrechtliche) Voraussetzungen</b>	<b>a) Anspruch oder Ermessen b) Geltungsdauer</b>	<b>Quellen und weitere Informationen</b> VwV = Verwaltungsvorschriften
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (NE bei 3 Jahren Voraufenthalt)</b>	Erlaubnisse für selbständige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung	a) Anspruch b) unbefristet	Erlass Nds. Innenministerium 29.09.2016; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG; BT - Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 42
<b>§ 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (NE bei 5 Jahren Voraufenthalt)</b>	Erlaubnisse für selbständige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit)	a) Anspruch b) unbefristet	Erlass Nds. Innenministerium; 29.06.2016; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG; BT - Drs. 18/8615 vom 31.5.2016, S. 42
<b>§ 26 Abs. 4 AufenthG (NE)</b>	Erlaubnisse für selbständige Erwerbstätigkeit; Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung; 60 Mo. Beiträge zur gesl. Rentenversicherung o.ä. (Ausnahme Behinderung, Krankheit)	a) Ermessen b) unbefristet	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 9a AufenthG Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU</b>	Erlaubnis für selbständige Erwerbstätigkeit, Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit)	a) Anspruch b) unbefristet	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 19d Abs. 1a AufenthG (AE)</b>	Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung)	a) Anspruch b) 2 Jahre	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 19d Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung)	a) Ermessen b) nicht festgelegt	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG

<b>Aufenthaltstitel</b> NE = Niederlassungserlaubnis AE = Aufenthaltserlaubnis	<b>weitere (sozialrechtliche) Voraussetzungen</b>	<b>a) Anspruch oder Ermessen b) Geltungsdauer</b>	<b>Quellen und weitere Informationen</b> VwV = Verwaltungsvorschriften
<b>§ 25a Abs. 1 AufenthG (AE)</b>	Alter unter 21 Jahren; "positive Integrationsprognose"	a) "soll erteilt werden" b) maximal 3 Jahre	VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 25b AufenthG (AE)</b>	Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung (Ausnahme Behinderung, Krankheit, Alter); Schulbesuch der Kinder	a) "soll erteilt werden" b) maximal 2 Jahre	Nds. Innenministerium, Erlass vom 27.09.2016; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 25 Abs. 5 AufenthG (AE)</b>	U. a. möglich bei "Verwurzelung" im Inland	a) Ermessen; nach 18 Monaten Duldung: "soll erteilt werden" b) maximal 6 Monate; nach 18 Monaten Aufent- haltstitel: max. 3 Jahre.	Nds. Innenministerium, Erlass vom 27.04.2015; VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (AE)</b>	U. a. möglich bei "Verwurzelung" im Inland	a) Ermessen b) maximal 3 Jahre	VwV 25.4.2.4.1. zu § 25 AufenthG VwV zu §§ 2, 5 AufenthG
<b>§ 23a AufenthG (AE) nach Härtefalleingabe</b>	Dringende humanitäre oder persönliche Gründe rechtfertigen den weiteren Aufenthalt	a) Innenministerium darf Erteilung anordnen b) maximal 3 Jahre	Nds. Härtefallkommissions- verordnung